

Friedhofsbetrieb läuft mit Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie weiter

Kontakt zur Friedhofsverwaltung

Grundsätzlich appelliert die Friedhofsverwaltung an alle Friedhofsnutzer, Besuche der Verwaltung sowie der Beerdigungsfeiern nur wahrzunehmen, wenn sie gesund sind. Achten Sie auf die Hygieneregeln. Helfen Sie mit, dass wir alle gesund bleiben.

Die Friedhofsverwaltung bittet darum, auf persönliche Termine in der Friedhofsverwaltungen möglichst zu verzichten und verstärkt Kontakt per Telefon, Fax oder E-Mail aufzunehmen. Sollte ein persönliches Gespräch vor Ort unbedingt erforderlich sein, vereinbaren Sie bitte vorab per Telefon einen Termin. Bitte beachten Sie auf den Friedhöfen die jeweils ausgeschilderten Verhaltensweisen zum Betreten der Gebäude, zur Teilnahme an Beisetzungen, zu den Abstands- und Hygieneregeln und desinfizieren sich die Hände gründlich. Treten Sie bitte ausschließlich vor die Infektionsschutzwand und sprechen dort mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Denken Sie bitte immer an die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) und tragen Sie auch beim Betreten der Verwaltungsstellen Ihren persönlichen Mund-Nase-Schutz.

Aktuelle Regelungen für Beerdigungen

Die Beerdigungen unterliegen den Vorgaben der Corona-Schutzverordnung (CoronaSChVO) in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend dazu kann es seitens der Stadt Allgemeinverfügungen geben, die ebenfalls zu beachten sind. Darüber hinaus regelt die Friedhofsverwaltung bei Bedarf Weiteres. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die zum Zeitpunkt der Beerdigung oder Trauerfeier geltenden Regeln.

Für Beerdigungen gilt aktuell die 3G-Regel. Das heißt, dass die Teilnahme an Beerdigungen nur noch geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet ist. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Trauerfeiern in den Friedhofskapellen, als auch für die Teilnahme an Beerdigungen im Außenbereich. Bitte halten Sie einen entsprechenden Nachweis sowie Ihr Ausweisdokument bereit. Die maximale Teilnehmerzahl bei Trauerfeiern ist aktuell nicht begrenzt. Die Friedhofsverwaltung empfiehlt dennoch, die Trauergemeinde möglichst klein zu halten. Auch im Freien wird das Tragen einer Maske empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Aktuelle Regelungen in den Friedhofskapellen

Die Friedhofskapellen sind derzeit eingeschränkt nutzbar, um den

Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht zu werden. Die Kapellen verfügen über eine reduzierte Sitzplatzzahl, die je nach Größe der Kapelle variiert. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die zugelassene Zahl an Personen in der Kapelle.

Die aktuellen Kapazitäten im Überblick:

- Nordfriedhof: 48 Trauernde
- Südfriedhof: 50 Trauernde
- Friedhof Stoffeln: 40 Trauernde
- Friedhof Gerresheim, unten: 20 Trauernde
- Friedhof Gerresheim, oben: 50 Trauernde
- Friedhof Eller: 29 Trauernde
- Friedhof Heerdt: 50 Trauernde
- Friedhof Unterrath: 25 Trauernde
- Friedhof Hassels: 15 Trauernde
- Friedhof Itter: 50 Trauernde
- Friedhof Angermund: 16 Trauernde
- Friedhof Kalkum: 6 Trauernde
- Friedhof Unterbach: 25 Trauernde

Beachten Sie bitte zwingend die Ausschilderungen vor den Kapellen und nutzen die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände. Betreten Sie die Kapellen mit Abstand. Im Innenraum gilt die Maskenpflicht. Verzichten Sie in der Kapelle auf das Singen und Gesang durch Dritte, denn die Aerosole können Infektionsgefahr bedeuten.

Beim Heraustreten aus der Kapelle achten Sie wieder auf die Abstände. Halten Sie zudem in den Kapellen sowie auf den Kapellenvorplätzen die gekennzeichneten Bereiche zwingend frei. Hier darf sich nur Friedhofspersonal bewegen.

Generell gilt auch bei dem Weg von der Kapelle zum Grab, dass Sie bitte möglichst mindestens 1,50 Meter Abstand zueinander halten und auf Umarmungen und Händeschütteln verzichten sollten.

Betrieb der Friedhofsmobile

Die Friedhofsmobile auf dem Nordfriedhof, dem Südfriedhof und dem Friedhof Stoffeln sind in Betrieb. Gleiches gilt für den Beförderungsdienst auf dem Gerresheimer Friedhof. Für die Nutzung der Friedhofsmobile und des Beförderungsdienstes gilt aktuell ebenfalls die 3G-Regel.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei sich ändernder Gefahrenlage die Regelungen für den Beerdigungsbetrieb anzupassen.

Ihre Friedhofsverwaltung